

OFFENER KATALOG AUSSCHREIBUNG 2025
BEKANNTMACHUNG VON PREISEN DER ABTEILUNG FÜR ITALIENISCHE KULTUR

INDEX

1. Ziele
2. Preise
3. Veranstaltung im Zentrum Trevi
4. Voraussetzungen für die Teilnahme
5. Einreichung der Bewerbungen
6. Jury und Auswahlkriterien
7. Gründe für den Ausschluss
8. Auswahltermine
9. Geistiges Eigentum, Freistellungen und Garantien
10. Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Abteilung für italienische Kultur der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol unterstützt kulturelle Aktivitäten und fördert Werke von Künstlern der Provinz. All dies in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz Nr. 9 vom 27. Juli 2015 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen und auf der Grundlage von Artikel 7 „Preisgelder“ der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Kunstschaaffende durch die Abteilung Italienische Kultur“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1236 vom 15. November 2016. Im Einklang mit diesen Zielen fördert die Abteilung die vierte Ausgabe des Wettbewerbes zur Vergabe von Kunstpreisen an verdiente Künstler, die in der Provinz arbeiten, wie nachfolgend ausgeführt. Die Gewinnerwerke werden von einer Jury aus Expertinnen und Experten anhand des Portfolios der Künstlerinnen und Künstler ausgewählt, das der Teilnahmebewerbung beigefügt ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder aus der Provinz Bozen stammen oder durch ihren Lebenslauf und künstlerischen Werdegang nachweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren in der Provinz tätig sind.

1. Ziele

Die Kulturamt beabsichtigt, unter anderem den Bereich der bildenden Kunst zu unterstützen, wobei die Aufmerksamkeit den in der Provinz tätigen Künstlern gilt.

Mit dieser Ausschreibung sollen daher folgende Ziele erreicht werden:

- Dem künstlerischen Werdegang der Künstlerinnen und Künstler Wert verleihen, die lokale Kunstproduktion unterstützen und deren direkte Rezeption durch verschiedene Zielgruppen fördern.
- Begegnungen zwischen Künstlern und dem Publikum, sowie zwischen Künstlern und Experten im Bereich der zeitgenössischen Kunst und Kultur fördern.
- Förderung der beruflichen Entwicklung junger Künstler/Künstlerinnen (unter 35), für die mindestens zwei Preise der Ausschreibung reserviert sind.
- Den Kunstbestand der Provinz durch Ankaufsprämien zu erhöhen.
- Die Aufwertung von Werken und Künstler/Künstlerinnen durch das Projekt Artothek Südtirol.

2. Die Preise

Die vorliegende Ausschreibung sieht die Vergabe von bis zu fünf Ankaufs-Preisen an herausragende Künstlerinnen und Künstler vor, mit einem Gesamtwert von 15.000,00 € netto nach gesetzlichen Abzügen.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt nach unanfechtbarem Ermessen der Jury, die den Gesamtbetrag gemäß den in dieser Ausschreibung und von der Jury selbst festgelegten Kriterien aufteilen wird.

Mindestens zwei der Preise sind für verdiente Künstlerinnen und Künstler reserviert, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jury kann nach eigenem Ermessen auch eine besondere Erwähnung in jeder der oben genannten Kategorien (über und unter 35) vergeben. Es kann jedoch nicht mehr als ein Preis pro Kandidatin oder Kandidat (bzw. pro Gruppe mit einer/einem benannten Vertreterin/Vertreter) verliehen werden.

Die prämierten Werke werden von der Autonomen Provinz Bozen erworben und somit Teil ihres Kulturerbes, während Werke, die eine besondere Erwähnung erhalten, nicht in dieses aufgenommen werden. Um eine größere Verbreitung und Aufwertung der prämierten Werke zu ermöglichen, wird die Provinz sie ihrerseits als Leihgabe an die Cooperativa 19 als Verwalterin des Projekts Artoteca Südtirol weitergeben. Dabei handelt es sich um ein sehr modernes Konzept einer "Bibliothek", die ausschließlich der Kunst gewidmet ist und in der die Originalwerke der Künstler in 5 Bibliotheken der Provinz ausgeliehen und von den an der Initiative teilnehmenden Bürgern direkt in ihren eigenen Wohnungen genossen werden können. ARTOTHEK Südtirol - eine in Italien einzigartige Initiative - zielt darauf ab, die traditionellen Formen der Verwaltung und Aufwertung des künstlerischen Bestandes zu erneuern: statt sich eine Sammlung vorzustellen, die in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude konzentriert ist, ist es die Sammlung, die auf die Menschen in ihren vier Wänden trifft. Alle Informationen über das Projekt Artoteca Südtirol finden Sie unter www.artoteca.eu.

In jedem Fall ist die Übertragung des Eigentums an den prämierten Werken durch die Künstlerinnen und Künstler an die Autonome Provinz Bozen Voraussetzung für die Auszahlung des Ankaufspreises.

Die Preise können einzelnen Werken oder Werkgruppen, d.h. Diptychen oder Triptychen, zugeordnet werden, die in jedem Fall als ein Einzelwerk betrachtet werden, wenn dies vom Künstler in der Bewerbungsphase so angegeben wurde.

Unter Berücksichtigung der Anzahl und der Qualität der eingereichten Bewerbungen, sowie des Wertes der vorgeschlagenen Werke, kann die Anzahl der vergebenen Preise nach den unanfechtbaren Beschlüssen der Jury niedriger sein als die Anzahl der zu vergebenden Preise.

3. Ausstellungsevent im Zentrum Trevi

Ab Juni 2025 wird im Zentrum Trevi in Bozen eine Ausstellung mit den prämierten Werken stattfinden.

Um die künstlerische Entwicklung der ausgezeichneten Künstlerinnen und Künstler zu würdigen und darzustellen, können zusätzlich bis zu fünf weitere Werke aus ihrem zur Bewerbung eingereichten Portfolio ausgestellt werden. Diese werden in Absprache mit der Jury oder der/dem Kurator/in der Ausstellung ausgewählt.

Für diese zusätzlichen Werke wird ein Leihvertrag zwischen den betreffenden Künstlerinnen und Künstlern und dem Kulturamt für die Dauer der Ausstellung abgeschlossen. Anlässlich des Ausstellungsevents wird ein eigener Katalog veröffentlicht. Die Organisation und Gestaltung der Ausstellung erfolgt durch das Kulturamt und die Artothek Südtirol.

Die Künstlerinnen und Künstler, deren Werke im Zentrum Trevi ausgestellt werden, müssen die Nutzungsrechte an den Bildmaterialien sowohl für die Dauer der Veranstaltung als auch für die dazugehörigen Publikationen übertragen und der Verarbeitung ihrer Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen zustimmen.

Die ausgewählten Werke müssen gerahmt und mit einer geeigneten Vorrichtung zum Aufhängen versehen sein. Bei Videoarbeiten kann das Medium – nach Wahl der Künstlerinnen und Künstler – ein USB-Stick mit dem Originalwerk sein. In beiden Fällen muss ein Dokument beigefügt werden, das die Anzahl der existierenden Kopien sowie die Einzigartigkeit des Werks bestätigt.

Die für das Ausstellungsevent bestimmten Werke werden im Zentrum Trevi aufbewahrt und bleiben dort bis zum Ende der Ausstellung. Anschließend werden die Leihgaben an die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer zurückgegeben, während die prämierten Werke in den Besitz der Autonomen Provinz Bozen übergehen.

Während der Ausstellung wird ein Treffen im Zentrum Trevi mit den ausgezeichneten Künstlerinnen und Künstlern, dem Publikum sowie Expertinnen und Experten aus dem Bereich der zeitgenössischen Kunst und Kultur stattfinden.

4. Voraussetzungen für die Teilnahme

Sowohl einzelne Künstlerinnen und Künstler als auch Kollektive, die durch eine/n Vertreter/in geführt werden, können an der Ausschreibung teilnehmen, sofern sie in der Provinz Bozen tätig sind und in einer oder mehreren der folgenden Formen der bildenden Kunst arbeiten: Malerei, Zeichnung, Skulptur, Fotografie, Grafik, Collage, Videokunst.

Jede/r Bewerber/in oder die/der Vertreter/in eines Kollektivs darf nur eine Bewerbung einreichen. Der Bewerbung muss ein Portfolio beigelegt sein, das der Jury ermöglicht, den künstlerischen Werdegang der/des Teilnehmenden zu bewerten (siehe Auswahlverfahren in Abschnitt 6 dieser Ausschreibung).

- a) Sie sind entweder in der Provinz Bozen geboren oder betreiben seit mindestens zwei Jahren ein professionelles Atelier in der Provinz (das laufende Jahr wird nicht mitgezählt).
- b) Sie sind aktiv in der lokalen Kunstszene präsent, entweder durch erhaltene Aufträge oder durch die Teilnahme an Ausstellungen in Museen, Galerien, Stiftungen und Kunstvereinen innerhalb der Provinz.
- c) Sie üben eine kontinuierliche Tätigkeit in einem oder mehreren der oben genannten künstlerischen Bereiche aus, mit einem Fokus auf qualitative künstlerische Forschung.

Um an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen die Bewerber nicht nur die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Anforderungen erfüllen, sondern auch:

d) die Eintragung in das Landesregister der in der Provinz Bozen ansässigen Künstler/Künstlerinnen bei der italienischen Kulturabteilung beantragt haben und in diesem Register, Sparte Bildende Kunst, eingetragen sein

oder

e) sie sind in den vergangenen Jahren - bis 2024 - mit einem Beitrag oder einem Arbeitsstipendium für die Ausbildung von Künstlern nach einem beim Kulturamt der Abteilung für italienische Kultur der Autonomen Provinz Bozen eingereichten Antrag gefördert worden und können mindestens drei öffentliche Ausstellungen und/oder persönliche und/oder kollektive öffentliche Projekte in Galerien und/oder renommierten Kultureinrichtungen in Italien und/oder im Ausland belegen

oder

f) Sie wurden nicht mit einem Betrag oder Arbeitsstipendium für Künstler des Kulturamtes der Autonomen Provinz Bozen gefördert, aber können mindestens fünf öffentliche Ausstellungen und/oder persönliche und/oder kollektive Projekte in renommierten Galerien und/oder Kultureinrichtungen in Italien und/oder im Ausland belegen.

Für Personen unter 35 Jahren

oder wenn sie nicht im Landesregister der Künstlerinnen und Künstler eingetragen sind

Die Anforderung unter Buchstabe e), die sich auf die Finanzierung durch einen Beitrag oder ein Arbeitsstipendium für die Ausbildung des Künstlers durch das Kulturamt für in den vergangenen Jahren bezieht, gilt nicht für Künstler/Künstlerinnen unter 30 Jahren; diese müssen jedoch zusätzlich zu den Anforderungen unter a) b) c) mindestens drei öffentliche Ausstellungen und / oder öffentliche Einzel- und/oder Gruppenprojekte in Galerien und / oder Kultureinrichtungen in Italien und / oder im Ausland, oder eine konsolidierte künstlerische Ausbildung, die durch einen Lebenslauf zu bescheinigen ist (z.B. Diplom von staatlichen Kunstschulen oder Akademien), belegen können. Für Personen unter 30 Jahren gilt daher auch nicht der unter Buchstabe f) vorgesehene Fall.

Im Falle eines Künstlerkollektivs muss zumindest der Leiter der Gruppe die Bedingungen von Punkt 4 erfüllen, je nachdem, ob er/sie unter oder über 30 ist.

Die oben genannten Anforderungen müssen aus dem künstlerischen Lebenslauf des Bewerbers deutlich hervorgehen.

Bewerbungen, die in einer von den in der Ausschreibung festgelegten Modalitäten abweichenden Form eingereicht werden, werden automatisch ausgeschlossen, das Teilnahmeformular darf nicht abgeändert werden.

Die im Portfolio präsentierten Werke müssen mit einer erklärenden Bildunterschrift versehen sein, die mindestens den Titel, die Technik und das Entstehungsjahr angibt.

5. Einreichen von Werken

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist kostenlos.

Die Bewerbung mit den oben genannten Anhängen muss bis spätestens 04.04.2025 an die PEC-Adresse cultura@pec.prov.bz.it oder per reguläre E-Mail an ufficio.cultura.italiana@provincia.bz.it eingereicht werden.

Die Betreffzeile der E-Mail muss den Vor- und den Nachnamen der/des Künstler/in oder der/des Teamleiters/in enthalten sowie den Hinweis: OFFENER KATALOG ANSCHREIBUNG 2025.

Einzureichende Dokumente:

- Das Antragsformular für die Teilnahme an dieser Ausschreibung, abrufbar auf der offiziellen Website des Kulturamts unter <https://www.provincia.bz.it/cultura> im Bereich „Ausschreibungen und Preise“. Das Formular muss vollständig ausgefüllt, vom Künstler/von der Künstlerin unterzeichnet und als PDF-Datei per E-Mail übermittelt werden.
- Maximale Dateigröße für die E-Mail-Anhänge: 10 MB.
- Eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments der/des Antragsteller/in.
- Ein aktueller Lebenslauf, ergänzt durch eine kurze künstlerische Biografie, die alle relevanten Informationen zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen enthält. Der Lebenslauf kann auch Links zu Websites und Online-Inhalten enthalten, die die künstlerische Laufbahn der/des Bewerber/in belegen.

- Das Portfolio soll den künstlerischen Werdegang hervorheben, also das Wachstum, die Innovation und die kreative Forschung der/des Bewerberin/Bewerbers. Im Portfolio muss die künstlerische Ausdrucksweise klar dargestellt werden, ebenso die Entwicklung der eigenen Recherche sowie eine Auswahl von Werken (mindestens zehn, die mit Bildern und erklärenden Texten ergänzt sind). Diese sollen den künstlerischen Weg veranschaulichen und aufzeigen, welche Werke gegebenenfalls für den Preisankauf zur Verfügung stehen oder welche Auswahlmöglichkeiten die Jury in dieser Hinsicht hat. Es ist auch möglich, einen Link zum Portfolio anzugeben, insbesondere wenn die Dateigröße den Versand der Bewerbungsunterlagen beeinträchtigen könnte. Es ist zu beachten, dass die eingereichten Unterlagen ausschließlich für die Teilnahme an dieser Ausschreibung bestimmt sind. Für fehlerhafte oder nicht erreichbare Links wird keine Verantwortung übernommen. Falls Bilder eingereicht werden, die Personen abbilden, ist eine Eigenerklärung erforderlich, die bestätigt, dass eine Einverständniserklärung der abgebildeten Person vorliegt.

Alle Dokumente müssen in einer einzigen Einsendung übermittelt werden. Bei mehreren Einsendungen desselben Künstlers/derselben Künstlerin wird nur die erste berücksichtigt.

Es ist möglich alles per E-Mail zu senden. In diesem Fall erhält der Absender keine schriftliche Empfangsbestätigung vom Amt. Eine eigenhändige Übergabe der Bewerbung oder eine Zusendung per Post ist nicht zulässig.

Der Antrag muss zusammen mit den genannten Anlagen bis 27.03.2023 vorzugsweise per PEC an die folgende Adresse cultura@pec.prov.bz.it , oder per E-Mail an die Adresse ufficio.cultura.italiana@provincia.bz.it gesendet werden.

Die Verwaltung ist von jeglicher Haftung für Verspätungen oder Zustellungsprobleme der per PEC oder E-Mail eingesandten Unterlagen befreit.

6. Jury und Auswahlkriterien

Die Jury, die per Dekret des Abteilungsdirektors ernannt wird, besteht aus drei Experten im Bereich der bildenden Kunst, die vom Kulturamt und der Artothek Südtirol benannt werden. Ihre Aufgabe ist es, bis zu fünf Gewinnerinnen/Gewinner dieser Ausschreibung auszuwählen, die preisgekrönten Werke zu bestimmen, die die provinzeigene Kunstsammlung bereichern sollen, sowie die Höhe der jeweiligen Ankaufsprämien festzulegen. Die Entscheidungen und Bewertungen der Jury sind unanfechtbar.

Die Ausschreibung erfordert nicht, dass die Künstlerinnen/Künstler ein bestimmtes Werk für den Ankauf vorschlagen. Die Auswahl durch die Jury basiert auf den eingereichten Portfolios und würdigt den künstlerischen Werdegang. Allerdings ist es erforderlich, dass die Künstlerinnen/Künstler in ihrem Portfolio eine Auswahl von Werken angeben, die ausdrücklich für den Ankauf zur Verfügung stehen.

Die Jury hat folgende Aufgaben:

- Bewertung der Portfolios, um bis zu fünf künstlerische Werdegänge von ebenso vielen Künstlerinnen/Künstlern auszuwählen, darunter mindestens zwei unter 35.
- Vorauswahl von bis zu fünf besonders bedeutenden und repräsentativen Werken jedes ausgewählten Künstlers/jeder ausgewählten Künstlerin. Falls erforderlich, kann die Jury beschließen, die Werke persönlich zu besichtigen und zu diesem Zweck einen Atelier- oder Hausbesuch mit der Künstlerin/dem Künstler zu vereinbaren. Als Einzelwerk gelten – sofern in der Bewerbung entsprechend angegeben – Diptychen, Triptychen sowie Fotoserien mit maximal drei Bildern.
- In Absprache mit der/dem ausgewählten Künstler/in unter den vorausgewählten Werken das Gewinnerwerk bestimmen, das den künstlerischen Werdegang am besten repräsentiert und dessen Wert in angemessenem Verhältnis zur Ankaufsprämie steht.
- Festlegung des Ankaufspreises für jedes Gewinnerwerk, wobei das Gesamtbudget dieser Ausschreibung 15.000 € netto (nach Steuern und Abgaben) beträgt.
- Auswahl der Werke, die in Absprache mit den Gewinnerinnen/Gewinnern für die geplante Ausstellung ab Juni 2025 im Zentrum Trevi zur Verfügung gestellt werden können.
- Bestimmung der Künstlerinnen/Künstler, die gegebenenfalls eine besondere Erwähnung verdienen.

Die Sitzungen der Jury finden in der Regel im Zentrum Trevi in Bozen statt, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen oder Atelierbesuche erforderlich sind.

Neben der Anwendung der nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien sowie weiterer, als zweckmäßig erachteter Kriterien, muss die Jury eine schriftliche Begründung für die Gewinnerwerke sowie für eventuell besonders erwähnte Werke abgeben. Falls Künstlerinnen/Künstler, die bereits in der letzten Ausgabe der Ausschreibung Offener Katalog 2023 ausgezeichnet wurden und deren Werke bereits Teil des Bestandes der Autonomen Provinz Bozen sind, erneut ausgewählt werden, muss dies entsprechend begründet werden. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und unanfechtbar.

Die Auswahl der Gewinnerinnen/Gewinner erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Wachstum, Innovation und Forschung im künstlerischen Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers, wie aus dem künstlerischen Lebenslauf und Portfolio hervorgeht.
- Kontinuität und Stabilität des künstlerischen Werdegangs sowie Präsenz im Kunstsystem (z. B. Teilnahme an Ausstellungen im In- und Ausland, erhaltene Preise, Aufnahme in relevante Kunstkataloge).
- Technische, kreative und expressive Qualität der Werke.
- Künstlerische Qualität des Gewinnerwerks als Höhe- oder Wendepunkt des künstlerischen Werdegangs.

Die Jury oder das Kulturamt können bei Bedarf Klarstellungen verlangen. Solche Anträge können die Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Punkt 4) nicht ergänzen. Die Aufforderung zur Klärung wird per E-Mail versandt, wobei dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Beantwortung eingeräumt wird. Dieser Termin ist zwingend.

Als Sekretariat fungiert das Kulturamt der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Die Ergebnisse werden durch Veröffentlichung auf der Website des Kulturamtes www.provincia.bz.it/cultura und unter der Sektion „Bandi e premi“ und auf der Website der Artothek www.artoteca.eu bekannt gegeben. Die Gewinner werden individuell per E-Mail, PEC oder per Einschreiben benachrichtigt.

7. Gründe für den Ausschluss

Die folgenden Punkte von Buchstabe a) bis Buchstabe h) beziehen sich auf fehlende Grundvoraussetzungen; sie sind Ausschlussgründe und lassen eine Bewertung der Arbeiten durch die Jury nicht zu.

- a) Das Nichtvorliegen der in Punkt 4 Teilnahmevoraussetzungen unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Anforderungen;
- b) Die Einreichung des Antrags nach Ablauf der vorgesehenen Frist
- c) Die Übersendung der gegebenenfalls angeforderten Klarstellungen nach Ablauf der gewährten Frist, außer in Fällen höherer Gewalt;
- d) Die Einreichung des Antrags mit einem anderen als dem vorgesehenen Formular;
- e) Das Fehlen auch nur eines der erforderlichen Anhänge zum Antrag (d. h.: Antragsformular, künstlerischer Lebenslauf, künstlerisches Portfolio, Kopie eines gültigen Ausweisdokuments);
- f) Die Einreichung des Antrags ohne Unterschrift;
- g) Die Einreichung mehrerer Anträge (gültig ist nur der zuerst eingereichte Antrag);
- h) Die persönliche Abgabe oder der Versand des Antrags per regulärer Post.

Die Jury hat das Recht, nach eigenem Ermessen bei schwerwiegenden Mängeln, oder wenn sie es für notwendig hält, eine Bewerbung als unzulässig zu betrachten oder sie aus hier nicht aufgeführten Gründen auszuschließen. Der Ausschluss muss in jedem Fall begründet sein.

8. Auswahltermine und Vergabedaten

Das Bewertungsverfahren der Arbeiten findet zu zwei verschiedenen Zeitpunkten statt:

1. Die erste Sitzung der Jury ist bis spätestens 20.04.2025 vorgesehen (zu diesem Zeitpunkt hat die Jury bereits die vom Amt per E-Mail übermittelten Bewerbungen mit den entsprechenden Anhängen erhalten).
2. Bis zum 15.05.2025 erfolgt die Auswahl der Gewinnerinnen/Gewinner dieser Ausschreibung.
3. Bis zum 30.05.2025 müssen die ausgewählten Gewinnerinnen/Gewinner ihre Werke zur Einrichtung der Ausstellung im Zentrum Trevi abliefern.

Die Gewinnerinnen/Gewinner werden über das Ergebnis der Auswahl benachrichtigt, ihre Namen werden jedoch erst bei der Eröffnung der Ausstellung im Zentrum Trevi in Bozen offiziell bekannt gegeben und veröffentlicht.

Die ausgewählten Künstlerinnen/Künstler müssen die anschließende Übertragung des Gewinnerwerks (oder der Serie, des Diptychons oder Triptychons) an die Provinz, wie mit der Jury vereinbart, bestätigen.

Die Übertragung der Gewinnerwerke an die Provinz sowie die Auszahlung der Ankaufsprämien an die Gewinnerinnen/Gewinner erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

9. Geistiges Eigentum, Freistellungen und Garantien

Mit der Einreichung der Bewerbung für den Preis muss der Künstler/die Künstlerin erklären, dass er/sie

a) garantiert, dass jedes der zur Auswahl eingereichten Werke ein Original ist und in keiner Weise, weder ganz noch teilweise, die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, und stellt die Autonome Provinz Bozen von jeglicher Haftung, Schadensersatzforderung und/oder Sanktionen Dritter in dieser Hinsicht frei;

b) sich bewusst ist, dass er/sie im Falle einer Auswahl unter den Gewinnerinnen/Gewinnern die Nutzungsrechte an den Bildern der für die Ausstellung im Centro Trevi bereitgestellten Werke für die Dauer der Veranstaltung sowie für das dafür erstellte Begleitmaterial abtreten müssen.

c) ist sich bewusst, dass er im Falle eines Gewinns verpflichtet ist:

- die Erklärung über die Urheberschaft des Werks und die Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterzeichnen;
- eine „Vereinbarung zur Erwerbung eines Werks von der Künstlerin/vom Künstler“ zu unterzeichnen, die vom Kulturamt vorbereitet wird.

Mit dem Gewinn des Preises überträgt die Künstlerin/der Künstler das Eigentum am Gewinnerwerk an die Provinz, einschließlich der Rechte zur Reproduktion des Werks für interne Zwecke des Wettbewerbs, für die Dokumentation und Bewerbung der Ausstellung sowie für die Veröffentlichung auf der Website der Provinz und den Kanälen der Artothek. Die Nutzung der Werke und Bilder erfolgt ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken, wobei der Name der Urheberin/des Urhebers stets angemessen genannt wird.

Das Kulturamt sichert zwar die bestmögliche Pflege und Aufbewahrung der eingereichten Werke zu, übernimmt jedoch keine Verantwortung für eventuelle Diebstähle, Brände oder Schäden jeglicher Art, die während der Einrichtung der geplanten Ausstellung auftreten könnten.

Zusammenfassung

- Die Bewerbung muss für Werke der figurativen Kunst eingereicht werden: Malerei, Zeichnung, Collage, Skulptur, Fotografie, Grafik, Videokunst.
- Die Einreichung erfolgt per E-Mail mit dem ausgefüllten und vom Antragsteller ordnungsgemäß unterzeichneten Formular und den erforderlichen Anlagen.
- Das Formular muss vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet und zusammen mit den beigefügten Anlagen eingereicht werden.
- Der Lebenslauf muss unter Berücksichtigung von Punkt 4) - Voraussetzungen für die Teilnahme - erstellt werden,
- Senden Sie eine Ausweiskopie
- Die eingereichten Dateien dürfen 10 MB pro Einsendung nicht überschreiten.
- Nur eine Einsendung ist bis zum 04/04/2025 erlaubt
- Ein Verweis auf Internetlinks zu Lebenslauf und Portfolio ist zulässig.

DEADLINES:

Bis zum 04.04.2025: Einreichung der Bewerbungen

Bis zum 15.05.2025: Auswahl der Gewinnerwerke

Bis zum 30.05.2025: Lieferung der Werke an das Zentrum Trevi

10. Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it ;

PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes Nr. 9/2015 angegeben wurden, und zwar zum Zwecke der Einreichung des Antrags auf Teilnahme am Wettbewerbsverfahren. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung findet sich in Artikel 6, Absatz 1, Buchstaben c) und e), Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe g) der Grundverordnung sowie in Artikel 2 sexies, Absatz 2, Buchstabe m) und Artikel, 2 octies Absatz 5 des GvD. Nr. 196 vom 30. Juni 2003.

Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor pro tempore der Abteilung Italienische Kultur an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können, auch zur Überprüfung des Vorliegens der Teilnahmevoraussetzungen. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche. In jedem Fall erfolgt die Verbreitung der Daten unter Beachtung der Grundsätze der Minimierung, der Zweckbindung und der Speicherung, der Richtigkeit, der Integrität und der Sicherheit.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von

Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.